

Allgemeine Verkaufsbedingungen für Verkauf von Jungbullen durch die Mangfalltaler-Jungbullen-EG w.V.

Stand: Mai 2021

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB) gelten für alle, auch künftige, Rechtsgeschäfte über den Verkauf von Jungbullen, Jungrindern und Ochsen (nachfolgend auch "Tiere oder Rinder" genannt) zwischen der MJB als Verkäufer und dem Käufer.

(2) Individuell zwischen der MJB und dem Käufer getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AVB vor. Soweit diese AVB keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Änderungen dieser AVB erlangen Wirksamkeit nach Bekanntgabe an den Käufer. Sie erlangen auch dann Wirksamkeit, wenn sie auf der Homepage der MJB veröffentlicht werden und der Käufer hierauf mündlich, schriftlich, in Textform oder sonstiger Weise hingewiesen wird.

2. Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

(1) Der Vertragsabschluss kommt zustande durch Abgabe eines Kaufangebots durch den Käufer und Annahme des Kaufangebots durch die MJB. Der Vertragsabschluss kommt auch zustande durch Abgabe eines Verkaufsangebots durch MJB und die Annahme des Verkaufsangebots durch den Käufer.

(2) Die Abgabe des Kaufangebots bzw. des Verkaufsangebots kann mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen.

(3) Das Kaufangebot ist mit Zugang bei der MJB verbindlich und unwiderruflich. Dies gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots.

(4) Die Annahme des Kaufangebots (Kaufbestätigung) kann gleichfalls mündlich, schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJB.

(5) Bestätigt die MJB das Kaufangebot nicht binnen 3 Tagen, kann der Käufer sein Kaufangebot widerrufen. Ein Widerruf des Kaufangebots nach Ablauf der 3 Tage ist jedoch unwirksam, wenn dem Käufer vor Zugang des Widerrufs bei der MJB eine Bestätigung der MJB zugeht. Vorstehender Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJB

(6) Erteilt die MJB auf das Kaufangebot hin eine Bestätigung in Schriftform oder in Textform, ist der Inhalt dieser Bestätigung für den Vertrag maßgebend, sofern der Käufer nicht unverzüglich widerspricht. Vorstehender Satz 1 und 2 gilt entsprechend im Falle der Abgabe eines Verkaufsangebots durch die MJB.

(7) Im Falle der vertragswidrigen Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der MJB seitens ihrer Vorlieferanten ist die MJB berechtigt, vom abgeschlossenen Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den sich vertragswidrig verhaltenden Vorlieferanten auf Verlangen an den Vertragspartner abzutreten. Weitere Ansprüche kann der Vertragspartner gegen die MJB nicht ableiten.

3. Lieferung durch Abholung durch den Käufer

(1) Soweit Abholung der verkauften Tiere durch den Käufer vereinbart ist, hat der Käufer die gekauften Tiere zum vereinbarten Termin beim vereinbarten Abholungsort abzuholen bzw. abholen zu lassen und unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften abzutransportieren.

Eine Abholung durch den Käufer ist auch dann vereinbart, wenn die MJB dem Käufer im Hinblick auf den Abtransport der von der MJB gekauften Rinder dadurch Unterstützung leistet, dass die MJB auf Wunsch des Käufers als dessen Vertreter in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Mit Verladung der Tiere auf das Transportfahrzeug geht die Transportgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn das Tier auf dem Transport aufgrund eines Verschuldens des Käufers bzw. des vom Käufer beauftragten Transporteurs oder infolge höherer Gewalt (z.B. unverschuldeter Unfall) oder infolge sonstiger Umstände, die die MJB nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, die MJB Anspruch auf die volle Vergütung hat.

(3) Ist der Käufer mit der Abholung im Verzug, geht mit dem Verzugseintritt die Preisgefahr auf den Käufer über mit der Folge, dass wenn das Tier infolge höherer Gewalt oder infolge sonstiger Umstände, die die MJB nicht zu vertreten hat, verendet oder verletzt oder in sonstiger Weise verschlechtert wird, die MJB Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat.

(4) Befindet sich der Käufer mit der Abholung mehr als 2 volle Tage seit dem vereinbarten Abholungstermin im Verzug, kann die MJB nach einer mit Verkaufsandrohung verbundenen Mahnung die Tiere anderweitig verkaufen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens (z.B. Mindererlös) ist dadurch nicht ausgeschlossen.

(5) Im Falle des Abnahmeverzugs hat der sich mit der Abnahme im Verzug befindliche Käufer für jeden Verzugstag - beginnend ab dem auf den Abholungstermin folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Rinder vom Besteller oder (im Fall des vorstehenden Absatz 4) dem Dritten abgeholt werden - für die zwischenzeitlich erforderliche Fütterung und Versorgung der Rinder eine Lohnmastpauschale in Höhe der

branchenüblichen Lohnmastsätze in der jeweiligen Region zu entrichten.

4. Lieferung durch Transport durch MJB zum Käufer

(1) Sofern zwischen den Parteien die Anlieferung der Tiere zum Käufer durch die MJB bzw. durch deren beauftragten Spediteur/Transporteur vereinbart wird, hat die MJB die Tiere zum vereinbarten Termin an den vereinbarten Lieferort zu transportieren bzw. transportieren zu lassen.

Keine Anlieferung durch die MJB zum Käufer liegt vor, wenn die MJB dem Käufer im Hinblick auf den Abtransport der gekauften Rinder dadurch Unterstützung leistet, dass die MJB auf Wunsch des Käufers als dessen Vertreter in dessen Namen und auf dessen Rechnung einen Spediteur mit dem Transport beauftragt.

(2) Große Hitze oder starker Frost entbinden bis zum Eintritt geeigneter Witterung von der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen. Vom Eintritt solcher Ereignisse hat die MJB den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen. Die MJB ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

(3) Wird die Lieferung durch höhere Gewalt oder anderer von MJB nicht zu vertretender Umstände unmöglich, wird die MJB von der Lieferpflicht frei; leichte Fahrlässigkeit seitens MJB gilt in diesem Zusammenhang als nicht zu vertretender Umstand.

Wird aufgrund vorgenannter Umstände die Lieferung zeitweilig unmöglich, ist die MJB für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Bei Eintritt vorgenannter Umstände ist die MJB auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die MJB hat den Eintritt vorgenannter Umstände sowie einen eventuellen Vertragsrücktritt dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. § 275 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Mit Abladen der Rinder am Betrieb des Käufers geht die Gefahr des Untergangs infolge höherer Gewalt bzw. die Gefahr der Verschlechterung infolge höherer Gewalt auf den Käufer über.

5. Untersuchungspflicht

Der Käufer hat die Tiere unverzüglich nach der Abholung bzw. Ablieferung durch MJB zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, von dem der Besteller glaubt, dass der Gewährleistungsausschluss (Ziffer 9) nicht greift, der MJB unverzüglich Anzeige zu machen.

Unterlässt der Käufer die die Untersuchung bzw. die Anzeige, so gelten die Rinder als mangelfrei, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

6. Vergütung

Die Vergütung für die von der MJB gelieferten Tiere bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen Käufer und MJB.

Ist strittig welche Preisvereinbarung zwischen Käufer und der MJB getroffen wurde, hat die MJB den Preis gemäß § 315 Abs. 1 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen.

7. Zahlung

(1) Falls nichts anderes - z.B. Lastschriftverfahren - vereinbart ist, hat die Zahlung der gelieferten Tiere binnen der in der von der MJB ausgestellten Rechnung bestimmten Frist per Überweisung auf das von der MJB angegebene Konto zu erfolgen.

(2) Der Käufer kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die von der MJB unbestritten sind oder die rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Bei Zahlungsverzug kann die MJB Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Ist der Käufer im Verzug und erfolgt trotz nochmaliger Mahnung die Zahlung nicht binnen der in der Mahnung gesetzten Frist, kann die MJB auch vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Verzugszinsen und weiterem Schadensersatz ist hiervon nicht berührt.

8. Eigentumsvorbehalt

(1) Die MJB behält sich das Eigentum an den gelieferten Tieren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Lieferung vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vorbehaltsgut hat der Käufer die MJB unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

(2) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsbetriebs berechtigt. Es ist nicht berechtigt, die Tiere zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Es tritt der MJB bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Käufer und der MJB vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises ab. Der Käufer ist auch nach der Abtretung zur Forderungseinziehung ermächtigt, solange es seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Die MJB kann, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist, verlangen, dass der Käufer ihr zur Forderungseinziehung die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt und alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Werden die Tiere zusammen mit anderen Tieren weiterveräußert, so gilt die Forderung des Käufers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und der MJB vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(3) Werden die Tiere vom Käufer geschlachtet, besteht bereits jetzt Einigkeit, dass die MJB mit der Schlachtung an der neuen Sache (an Schlachtkörpern, Fleisch) einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der neuen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt. Absatz 2 gilt im Übrigen für die neue Sache entsprechend.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch wiederum mit anderen Sachen vermischt oder verbunden oder hieraus neue Sachen (z.B. Wurst) verarbeitet, sind die Parteien bereits jetzt darüber einig, dass die MJB mit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung an den vermischten, verbundenen oder neu hergestellten Sachen einen dem Wert der noch ausstehenden Kaufpreisforderung zum Wert der vermischten/verbundenen Sache entsprechenden Miteigentumsanteil erlangt.

Werden die Schlachtkörper bzw. das Fleisch zusammen mit anderen Schlachtkörpern bzw. Fleisch weiterveräußert, so gilt die Forderung des Abnehmers gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen dem Abnehmer und MJB vereinbarten bzw. noch ausstehenden Kaufpreises als abgetreten.

(4) Mit Zahlung einer jeden Rate auf den Kaufpreis wird dem Käufer ein der Höhe der Rate entsprechender Miteigentumsanteil an der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware eingeräumt. Der Käufer ist berechtigt, an diesem ihm eingeräumten Miteigentumsanteil Sicherheiten für Dritte zu bestellen, insbesondere hieran Sicherungseigentum zu bestellen.

9. Gewährleistung

(1) Der Verkauf der Tiere durch die MJB erfolgt unter Ausschluss der Sachmängelgewährleistung.

a) Der Gewährleistungsausschluss umfasst nicht solche Schadensersatzansprüche, die daraus resultieren, dass ein beim Gefahrübergang vorhandener Sachmangel zu einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers führt und nach dem Gesetz die MJB hierfür zu haften hat.

b) Der Gewährleistungsausschluss greift ferner dann nicht, wenn die MJB einen Mangel arglistig versteckt bzw. verdeckt oder die MJB einen ihr bekannten wesentlichen Mangel, der selbst bei einer mit der üblichen Sorgfalt vorgenommenen Untersuchung nicht erkennbar ist, verschweigt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen bzw. Zusicherungen nicht den Tatsachen entsprechen.

(2) Die Ansprüche des Käufers nach Absatz 1 Buchst. b) verjähren binnen 3 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.

10. Haftung der MJB

(1) Schadensersatzansprüche des Käufers gegen die MJB, die sich im Zusammenhang mit der Lieferung der Tiere bzw. der Abwicklung des Liefervertrags ergeben, sind, soweit sich nicht aufgrund nachfolgender Bestimmungen oder der Bestimmungen an anderer Stelle dieser Bedingungen etwas anderes ergibt, ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 1 gilt nicht

a) in den Fällen der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

b) in den Fällen der Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers.

c) in den Fällen, in denen der Schadensersatzanspruch auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der MJB beruht.

11. Datenschutz

Die der MJB im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, soweit dies für die Erfüllung der vertraglichen Beziehung zwischen Käufer und der MJB erforderlich ist.

12. Schlussbestimmungen & Gerichtsstand

(1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser AVB berührt nicht die Gültigkeit des Vertrags und der übrigen Bestimmungen der AVB; anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Bei Streitigkeiten aus oder über die Anlieferung der Tiere bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Gerichte nach dem Sitz der MJB.

(3) Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und MJB ist das deutsche Recht.